

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 25/07 B

L 7 VG 6/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 VG 421/04 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 61.80,
Gebäude Kennedy-Ufer, 50663 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



Gründe :

- 1 Der Kläger macht Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen eines Vorfalls am 20.10.2002 geltend. An diesem Tage sei er durch die gegen ihn eingesetzten Polizeibeamten R. und G. rechtswidrig angegriffen und zu Boden geworfen worden. Deswegen sei er psychisch erkrankt.
- 2 Der Beklagte zu 1) hat die beantragte Versorgung nach dem OEG abgelehnt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat in seinem Beschluss vom 6.7.2007 einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff der Polizeibeamten, gestützt auf deren Aussagen in einem anderen Verfahren, verneint. Sie hätten sich im Rahmen ihrer polizeirechtlichen Befugnisse gehalten. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 3 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht geltend, das LSG sei verfahrensfehlerhaft vorgegangen und die Berufungsentscheidung weiche von der Rechtsprechung des BSG ab.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 5 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 6 Diesen Begründungserfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen. Soweit er eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 12.2.2003 - B 9 VG 2/02 R - behauptet, fehlt es an einer Gegenüberstellung von abstrakten Rechtssätzen, die einander widersprechen. Zur Begründung einer Abweichung von dem Beschluss des BSG vom 20.7.2005 - B 9a VG 7/05 B - hat der Kläger zwar jeweils einen Rechtssatz des LSG und einen des BSG angeführt, es wird jedoch nicht deutlich, inwiefern sich diese Rechtssätze grundsätzlich widersprechen sollen. Jedenfalls steht der vom Kläger bezeichnete Rechtssatz des BSG, wonach Zeugen zu vernehmen seien, wenn eine solche Vernehmung angezeigt sei,



nicht ohne Weiteres der vom Kläger angegebenen Auffassung des LSG entgegen, es habe im vorliegenden Fall zur Bewertung der streitigen Behauptungen ausgereicht, die beigezogene Akte des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen im Rahmen des Urkundsbeweises zu verwerten und die darin enthaltenen Zeugenaussagen zu würdigen.

- 7 Weiter rügt der Kläger Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Hierzu muss eine Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 8 Er macht zwar unter Hinweis auf eine Entscheidung des Senats (*BSGE 50, 95, 97 = SozR 3800 § 2 Nr 2*) grundsätzlich zu Recht geltend, das LSG habe Zeugenaussagen aus anderen Verfahren nicht im Wege des Urkundenbeweises verwerten dürfen, weil er diese Aussagen im sozialgerichtlichen Verfahren nicht habe gelten lassen wollen und deshalb eine erneute Vernehmung beantragt habe. Die Beschwerdebegründung zeigt aber nicht auf, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Dazu hätte der Kläger das voraussichtliche Ergebnis einer erneuten Vernehmung der Zeugen R. und G. darstellen und erläutern müssen, weshalb nach dem festzustellenden Sachverhalt ein rechtswidriger vorsätzlicher tätlicher Angriff vorgelegen hätte. Als Ablauf der Ereignisse, die von den Zeugen hätten bestätigt werden sollen, schildert der Kläger in der Beschwerdebegründung aber lediglich einen ihm von dem Polizeibeamten R. erteilten Platzverweis und führt zu dem sich anschließenden tätlichen Vorgehen aus:
- "Im weiteren Verlauf warf der Zeuge R. den Kläger auf die Straße. Sowohl der Zeuge R. als auch die Zeugin G. knieten auf den, mittig auf der Fahrbahn der Papestraße liegenden Kläger. Seine Brille wurde ihm vom Kopf geschlagen und dabei beschädigt."
- 9 Diese Darstellung des voraussichtlichen Ergebnisses der Beweisaufnahme lässt den entscheidenden Punkt offen: Was hat sich abgespielt, bevor die Polizeibeamten körperliche Gewalt gegen den Kläger angewendet haben?



- 10 Auch soweit der Kläger als weitere Verletzung des § 103 SGG rügt, das LSG habe - anders als beantragt - seine geschiedene Ehefrau H. nicht als Zeugin zu den Vorgängen am 20.10.2002 vernommen, fehlt eine Darstellung des voraussichtlichen Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme. Dazu hätte der Kläger den von der Zeugin voraussichtlich bekundeten Sachverhalt im Einzelnen schildern müssen. Stattdessen teilt er lediglich als Ergebnis seiner eigenen Würdigung des nicht näher bezeichneten Geschehens mit, dass die Zeugin H. sich als mittelbare Täterin eines rechtswidrigen vorsätzlichen tätlichen Angriffs der Zeugen R. und G. als Werkzeuge bedient habe.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)